

Notifikation

(Art. 36 Bst. a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren; VwVG).

Meili Kurt, geb. 17. Mai 1943, Schweizerbürger, wohnhaft in Thailand, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 29. November 2006 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 14. August 2008 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben, und dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

26. August 2008

Bundesverwaltungsgericht:

Abteilung III